

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. September 2021 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 347–350), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Dezember 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 13 Online-Prüfungen
§ 13a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Schutzbestimmungen“.
2. In **§ 2 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) oder Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)“ durch die Wörter „Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)“ ersetzt.
3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgebaut“ die Wörter „und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausur,“ die Wörter „Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur,“ eingefügt.
4. **§ 5 Absatz 4 Satz 3** wird **aufgehoben**.

5. Dem **§ 7** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B oder der Regelungen zur Option Individuelle Studiengestaltung in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Bachelorprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.“

6. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „15“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3.“

7. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „inhaltlich begrenzte“ eingefügt und die Wörter „Prüfungsarten und -formate“ werden durch die Wörter „Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Semikolon und die Wörter „einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.“

8. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „als Einzelprüfungen“ gestrichen und nach dem Wort „Beisitzerin“ werden die Wörter „als Einzelprüfungen“ eingefügt.

9. **§ 13** wird durch die folgenden **§§ 13 und 13a** ersetzt:

„§ 13 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 13a einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 13 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 13 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

10. In **§ 14 Absatz 2 Satz 2** werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Wörter „sowie Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung im Erweiterungsfach“ eingefügt.

11. In **§ 18 Absatz 3 Satz 1** werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorarbeit“ eingefügt.
12. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss kann“ durch die Wörter „Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „zusätzlich“ werden die Wörter „oder stattdessen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreichung der Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben.“
 - b) In Absatz 8 werden in Satz 6 und Satz 10 die Wörter „dazwischen liegende“ jeweils durch das Wort „dazwischenliegende“ ersetzt.
13. In **§ 21 Absatz 4 Satz 2** werden die Wörter „dazwischen liegende“ jeweils durch das Wort „dazwischenliegende“ ersetzt.
14. **§ 23 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten“ durch die Wörter „absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
 - d) In Satz 6 wird vor dem Wort „Prüfungsamts“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.
15. In **§ 25 Absatz 5 Satz 5** werden nach dem Wort „beteiligen“ ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig“ eingefügt.
16. In **§ 26 Absatz 2 Satz 2** wird vor der Angabe „6“ das Wort „Satz“ eingefügt.
17. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 31 Schutzbestimmungen**“.
 - b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 29 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfor-

dem, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 28 bleibt unberührt.“

18. **§ 34** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „in der Fassung“ gestrichen.

b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 3 Absatz 5 Satz 1 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft gilt nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2020 im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftswissenschaft immatrikuliert waren und darin bereits vor diesem Zeitpunkt entweder das Modul Mathematik oder in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin ein anderes geeignetes Modul beziehungsweise eine andere geeignete Lehrveranstaltung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert haben. Für Studierende gemäß Satz 1, die das Modul Mathematik absolviert haben, findet § 4 Absatz 1 Satz 2 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft keine Anwendung.“

c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 23. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 3, S. 45–50) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Achten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Januar 2018 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(8) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 347–350) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.“

19. In **Anlage B Abschnitt I** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Katholische Theologie** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte ermöglichen, ist Voraussetzung für die Belegung der folgenden Vertiefungsmodule des Individuellen Schwerpunktbereichs:

- M 7 L Gotteslehre
- M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 14 L Christentum und Weltreligionen.

Gleiches gilt, wenn das Modul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt wird.“

b) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Individuellen Schwerpunktbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht sind nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Neutestamentliche Zeitgeschichte oder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur sowie Geschichte Israels und des frühen Judentums zu belegen. Im Modul M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht ist nach eigener Wahl eine der drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie ist neben der Lehrveranstaltung Einführung in die Religionsphilosophie nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie I zu belegen oder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie II, in welcher zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen ist; Gegenstand der Modulabschlussprüfung sind die Lehrinhalte der beiden absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 0 L Theologische Grundlegung (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie als Wissenschaft	S	P	2	1	1 oder 2	SL
Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	S	P	2	4	1 oder 2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)						
Einleitung in das Alte Testament	V + K	WP	2	5	1	PL: Klausur
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V + K		2		1	
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V + K	WP	2	5	2	PL: Klausur
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V + K		2		2	

M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Kirchengeschichte	V + K/ Ü	WP	3	4	1	PL: mündliche Prüfung
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 3 L Einführung in die Systematische Theologie (6 ECTS-Punkte)						
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V + K	P	2	6	1	PL: mündliche Prüfung
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V + K	P	1		1	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V + K	P	1		2	
Einführung in die Moralthologie	V + K	P	2		2	
M 4 L Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V + K	P	5	5	1	PL: mündliche Prüfung
M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Religionsphilosophie	V + K	P	2	5	1	PL: mündliche Prüfung
Einführung in die Philosophie I	V + K	WP	2		1	
Einführung in die Philosophie II	S	WP	2		2	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind insgesamt 45 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon ent-fallen mindestens 30 und höchstens 35 ECTS-Punkte auf die Vertiefungsmodul (Absatz 4) sowie mindestens 10 und höchstens 15 ECTS-Punkte auf die Seminare (Absätze 5 und 6). Voraussetzung für die Belegung der Modul des Individuellen Schwerpunktbereichs ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

(4) Von den acht nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulen sind mindestens sechs und höchstens sieben nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Von den bei-den Vertiefungsmodulen M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens und M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft kann nach eigener Wahl nur eines absolviert beziehungsweise durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Insge-samt kann höchstens eines der Vertiefungsmodul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Ver-antwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft durch ein ent-sprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Der/Die Studieren-de wählt, in welchen vier der in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodul er/sie eine Prüfungslei-stung erbringt; in den übrigen zu absolvierenden Vertiefungsmodulen sind nur Studienleistungen zu erbringen. Wird eines der Vertiefungsmodul durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt, kann eine der vier geforderten Prüfungsleistungen stattdessen auch in dem betref-fenden katholisch-theologischen Seminar erbracht werden. In den Vertiefungsmodulen sind jeweils alle Pflichtveranstaltungen (P) und eine der Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu absolvieren; Gegen-stand der Modulabschlussprüfungen sind jeweils die Lehrinhalte der absolvierten Lehrveranstaltun-gen.

Tabelle 2: Individueller Schwerpunktbereich – Vertiefungsmodule (30 oder 35 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 6 L Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Theo- und Anthropodizee	V + K	P	2		4 oder 6	
Philosophische Anthropologie	V + K	WP	2		4 oder 6	
Schöpfungslehre	V + K	WP	2		4 oder 6	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 7 L Gotteslehre (5 ECTS-Punkte)						
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitätsdogmas in der Frühen Kirche	V + K	P	1	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V + K	P	2		3 oder 5	
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V + K	WP	2		3 oder 5	
Philosophische Gotteslehre	V + K	WP	2		3 oder 5	
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V + K	WP	2		3 oder 5	
M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (5 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V + K	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V + K	P	3		3 oder 5	
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V + K	WP	1		3 oder 5	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V + K	WP	2		3 oder 5	

M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V + K	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V + K	P	2		3 oder 5	
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	1		3 oder 5	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V + K	WP	2		3 oder 5	
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V + K	WP	2		3 oder 5	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V + K	WP	2		3 oder 5	
M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (5 ECTS-Punkte)						
Die Feier der Sakramente	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Sakramentenpastoral	V + K	P	2		4 oder 6	
Allgemeine Sakramentenlehre	V + K	WP	1		4 oder 6	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V + K	WP	2		4 oder 6	
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (5 ECTS-Punkte)						
Bioethik oder Friedensethik	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V + K	P	2		4 oder 6	
Kirche und Staat	V + K	WP	1		4 oder 6	
Philosophische Ethik	V + K	WP	2		4 oder 6	
Religiöse Lernorte	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)						
Feiern im Rhythmus der Zeit	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Religiöse Bildung in der Postmoderne	V + K	P	2		4 oder 6	
Einführung in die Kirchenmusik	V + K	WP	2		4 oder 6	
Gesellschaft und Politik in christlicher Perspektive	V + K	WP	1		4 oder 6	
M 14 L Christentum und Weltreligionen (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Weltreligionen	V/S	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Philosophie der Religionen	V + K	P	2		3 oder 5	
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik oder der Islamwissenschaft	V + K	WP	2		3 oder 5	
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V	WP	2		3 oder 5	
Religionstheologie	V + K	WP	2		3 oder 5	

(5) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind durch die Absolvierung von zwei beziehungsweise drei Seminaren mindestens 10 und höchstens 15 ECTS-Punkte zu erwerben. Die beiden nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in Satz 3 bis 5 zu absolvieren. Im Modul M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie ist ein katholisch-theologisches Seminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Im Modul M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft ist entweder ein weiteres katholisch-theologisches Seminar zu belegen, das aus einer der beiden Fächergruppen zu wählen ist, die im Rahmen des Moduls M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie nicht gewählt wurden, oder in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft. Wird ein katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt, besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 3: Individueller Schwerpunktbereich – Pflichtseminare (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 1	S	P	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 2	S	WP	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft	S	WP	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(6) Neben den beiden Pflichtseminaren gemäß Absatz 5 kann im Individuellen Schwerpunktbereich nach Wahl des/der Studierenden ein weiteres katholisch-theologisches Seminar anstelle eines der Vertiefungsmodule M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Absatz 3) absolviert werden. Belegbar sind katholisch-theologische Seminare, die einem in Satz 1 genannten Vertiefungsmodul thematisch entsprechen und in einem Fach angeboten werden, das nach dem Modulhandbuch dem Pflichtbereich des betreffenden Vertiefungsmoduls zugeordnet ist. In dem katholisch-theologischen Seminar, welches einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, sind nach eigener Wahl entweder nur Studienleistungen zu erbringen oder es ist zusätzlich eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation besteht. Wird das katholisch-theologische Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt und ist darin eine Prüfungsleistung zu erbringen, besteht die mündliche Präsentation in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.“

- c) In § 6 Satz 2 wird das Wort „Vertiefungsbereich“ durch die Wörter „Individuellen Schwerpunktbereich“ ersetzt.
- d) In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ ein Komma und die Wörter „außerplanmäßige Professoren/Professorinnen“ eingefügt.

20. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	10	7	1 und 2	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Pflanzenphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Tierphysiologie	V + Ü	4	4	3 oder 5	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	2	3 oder 5	SL
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Vertiefungsmodul I	Ü + S	5	6	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Für die Prüfungen in den Modulen Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in der Tabelle in Absatz 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Pflanzenphysiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten

Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(3) Das Vertiefungsmodul I kann aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

(4) Wird als zweites Fach das Fach Chemie studiert, sind anstelle des Moduls Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie für die Bachelorstudiengänge im Fach Biologie mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; es ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.“

21. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird § 3 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geographie** wie folgt **geändert**:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Kleine Geländeübungen ist, dass mindestens zwei der für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Voraussetzung für die Belegung der Module Regionale Geographie Mitteleuropas, Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente sowie Landschaftszonen ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünf anderen Modulen aus dem Pflichtbereich.

Tabelle 1: Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Kleine Geländeübungen	Ü	4–5	5	2	SL
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	3	SL PL: Klausur
Biogeographie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Landschaftszonen	V	2	5	4 oder 6	PL: Klausur
Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente	V/S	2	5	5	PL: Klausur
Regionale Geographie Mitteleuropas	V + Ü	4	5	5	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Dabei kann jeweils unter mehreren im Modulhandbuch zu den Themengebieten Humangeographie beziehungsweise Physische Geographie angebotenen Modulen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Humangeographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geographien von Entwicklung oder Wirtschaftsgeographie. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Physische Geographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biogeographie, Geomorphologie oder Klimageographie. Die Prüfungsleistung in den beiden Wahlpflichtmodulen kann jeweils in einer Klausur, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Präsentation bestehen oder in einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können. Je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Humangeographie	V/S/Ü	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: variabel
Wahlpflichtmodul Physische Geographie	V/S/Ü	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: variabel“

22. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Informatik** wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein.“

bb) Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

α) In der Zeile für das Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ wird in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ das Wort „Kausur“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.

β) In der Zeile für das Modul „Weiterführende Informatik I“ wird in der Spalte „Art“ die Angabe „V + Ü“ durch die Angabe „V/Ü/S“ ersetzt.

cc) Nach der Tabelle 1 werden die Wörter „Abkürzungen in der Tabelle“ durch die Wörter „Abkürzungen in den Tabellen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

bb) In der Tabelle 2 wird in der Zeile für das Modul „Weiterführende Informatik II“ in der Spalte „Art“ die Angabe „V + Ü“ durch die Angabe „V/Ü/S“ ersetzt.

23. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Mathematik** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Mindestens eine der beiden in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra und in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis als Studienleistung zu absolvierenden Klausuren muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Ist nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters eine der beiden Klausuren bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang im Fach Mathematik, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und der Übung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Analysis I und der Übung in der Lehrveranstaltung Analysis II; Satz 5 gilt entsprechend.

Tabelle 1: Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Analysis (18 ECTS-Punkte)					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Analysis II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Stochastik (9 ECTS-Punkte)					
Stochastik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Stochastik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	
Numerik (9 ECTS-Punkte)					
Numerik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Numerik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	
Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)					
Algebra und Zahlentheorie	V + Ü	4 + 2	9	5	SL PL: Klausur
Elementargeometrie (6 ECTS-Punkte)					
Elementargeometrie	V + Ü	2 + 2	6	6	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Außerdem sind im Wahlpflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Darin sind nach eigener Wahl ein Mathematisches Proseminar sowie eine Praktische Übung aus dem jeweils vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	3 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Praktische Übung	prÜ	2	3	3 oder 4	SL“

- b) In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Lineare Algebra II und Analysis II“ durch die Wörter „Lineare Algebra und Analysis“ ersetzt.
- c) In § 8 werden die Wörter „Noten der Module Lineare Algebra II und Analysis II jeweils mit doppeltem Gewicht“ durch die Wörter „Note des Moduls Mathematisches Proseminar mit doppeltem Gewicht“ ersetzt.

24. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3 Absatz 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Wirtschaftswissenschaft** wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Proseminar“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Im Vertiefungsbereich können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der hierfür vorgesehenen ECTS-Punktzahl notwendig sind.“

25. **Anlage C** „Optionsbereich“ wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt I „Option Lehramt Gymnasium“ wird § 3 wie folgt geändert:
 aa) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Fachdidaktik Biologie (5 ECTS-Punkte)“						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Biologie	Ü + S	P	4	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL“

- bb) In Absatz 8 werden in der Tabelle in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Fachdidaktische Theorien“ in der Spalte „Semester“ das Komma und die Angabe „5“ gestrichen.

- cc) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
 „(13) Wurde das Fach Katholische Theologie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Katholische Theologie zu absolvieren. Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.“

Fachdidaktik Katholische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	WP	2	3	1, 3 oder 5	SL
Religionsunterricht an der Schule: Konzeptionen, religionsdidaktische Prinzipien und Organisationsformen	V	WP	2	3	1, 3 oder 5	SL
Theorie-Praxis-Seminar für das Schulpraktikum	S	P	2	2	3, 4, 5 oder 6	SL“

b) In Abschnitt II „Option Individuelle Studiengestaltung“ wird in § 4 die Tabelle wie folgt gefasst:

„Erweiterung im Fach Biologie (6 oder 12 ECTS-Punkte)“

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul II	Ü + S	5	6	5	SL
Projektmodul	Ü	4	6	6	SL

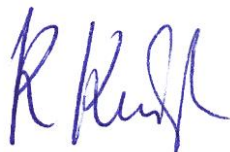
Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; SL = Studienleistung“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin